

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

**Neufassung vom 19.10.1998, in Kraft seit 01.01.1999**  
**geändert durch Satzung vom 30.10.2000, in Kraft seit 15.11.2000**  
**geändert durch Satzung vom 26.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002**  
**geändert durch Satzung vom 30.09.2002, in Kraft seit 01.01.2002**  
**geändert durch Satzung vom 24.11.2003, in Kraft seit 01.01.2004**  
**geändert durch Satzung vom 07.11.2005, in Kraft seit 01.01.2006**  
**geändert durch Satzung vom 22.01.2007, in Kraft seit 01.02.2007**  
**geändert durch Satzung vom 05.11.2007, in Kraft seit 01.01.2008**  
**geändert durch Satzung vom 02.11.2009, in Kraft seit 01.01.2010**  
**geändert durch Satzung vom 15.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015**  
**geändert durch Satzung vom 14.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016**  
**geändert durch Satzung vom 09.10.2017, in Kraft seit 19.10.2017**  
**geändert durch Satzung vom 09.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), § 2 und § 13 des Kommunalabgaben-Gesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen am 19. Oktober 1998, mit Änderungen vom 30.10.2000, 26.11.2001, 30.09.2002, 24.11.2003, 07.11.2005, 22.01.2007, 05.11.2007, 02.11.2009, 15.12.2014, 14.12.2015, 09.10.2017 und 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Abfallvermeidung- und verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

**§ 2**

**Entsorgungspflicht**

- (1) Die Stadt ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg vom 17.02.2015 bzw. vom 25.02.2015 nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme in § 4 genannten Stoffe:
  1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zu Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

### **§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zu Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

### **§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung wie folgt ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
    - b) ätzende Stoffe und Stoffe, bei denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern

- e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen.
  - 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakumulativen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
  - 3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
    - b) schlammförmige Stoffe,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, Reifen,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung bereitgestellt.
  - 4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörper-Beseitigungsanlagen beseitigt werden können.
  - 5. Gewerbemüll in 1.100 l – Müllgefäßen.
- (2) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- (5) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Abfallarten**

- (1) Restmüll ist Abfall hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (2) Bioabfälle sind Abfälle, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können oder die unter aeroben Bedingungen abgebaut werden können (BioAbfV) und die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.

- (3) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere
- a) ausgediente Möbel und Wohnungseinrichtungen,
  - b) sperrige Holzabfälle (behandeltes Holz),
  - c) Schrott (z.B. Fahrräder),
- Kein Sperrmüll sind insbesondere
- Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe),
  - Reifen,
  - Schrott in größerem Umfang, als in Haushalten üblich,
  - Abfälle aus Gebäuderenovierungen,
  - Abfälle aus Haushaltsauflösungen
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (5) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffschrott, Elektronikschrott.
- (6) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (7) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (8) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (9) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (10) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind

## **§ 6**

### **Anmelde- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen (§ 3) haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Anschlusspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (2) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschlusszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vom Anschlusspflichtigen oder vom Besitzer schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Sind auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen, ist dies vom Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer der Stadt unter Angabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Die Stadt regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie den Zeitpunkt der Abfuhr.

**§ 7** *entfällt*

**I. Einsammeln und Befördern des Abfalls**

**§ 8**

**Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems,
- b) im Rahmen des Bringsystems.

**§ 9**

**Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe etc.) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  - 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  - 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  - 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (3) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

**§ 10**

**Getrenntes Einsammeln von wiederverwertbaren Abfällen**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten wiederverwertbaren Abfallstoffe werden gesondert erfasst. Sie dürfen weder bei der Hausmüllabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
  - a) Papier und Kartonagen sind den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Schulen, Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
  - b) Glas ist nach Farben sortiert den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.

- c) Metalle und Schrotteile, wie Dosen aus Weißblech und Aluminium sind den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen. Andere Kleinabfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall sind unmittelbar an Verwertungsbetriebe abzugeben oder Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
  - d) Leichtverpackungen sind an den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu den bekannt gegebenen Sammelterminen anzuliefern. Im Falle einer Änderung des Sammelsystems sind sie diesem System zu zu führen.
  - e) Gartenabfälle sind, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können
    - zur Kompostieranlage Obermooweiler zu verbringen oder
    - zu den Sammelplätzen während der Benutzungszeiten zu verbringen.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter und sonstigen Erfassungsstellen für die in Absatz 1 genannten wiederverwertbaren Abfälle sowie die Sammeltermine, Benutzungszeiten und die hierzu erforderlichen weiteren Informationen und Hinweise werden von der Stadt durch Mitteilungsblatt, Abfallbroschüre oder örtliche Presse bekannt gegeben.
- (3) Bioabfälle, die nicht selbst kompostiert werden, sind der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

## **§ 11**

### **Abfuhr des Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbemülls**

- (1) Die Abfuhr des Restmülls und des Biomülls erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Entfällt eine Abfuhr, besteht kein Anspruch darauf, dass die Abfuhr nachgeholt wird.
- (2) Die Abfuhr des hausmüllähnlichen Gewerbemülls regelt die Stadt im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern.
- (3) Die Zeiten der Abfuhr nach Abs. 1 werden von der Stadt ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Die Benutzer der Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen die Abfallgefäße in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereitzustellen. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Benutzer der Abfallabfuhr die Gefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Nach Entleeren der Abfallgefäße sind diese unverzüglich vom Abstellplatz zu entfernen.
- (6) Müllsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

## **§ 12**

### **Zugelassene Abfallgefäße**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll sind
  - 1. Restmüllgefäße mit 80 Liter Füllraum,
  - 2. Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum,
  - 3. Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum.
  - 4. Biomüllgefäße mit 80 Liter Füllraum

5. Biomüllgefäße mit 240 Liter Füllraum
- (2) Die Stadt setzt die Zahl der Abfallgefäße fest. Bei bewohnten Grundstücken muss je Haushalt mindestens ein 80-Liter Restmüllgefäß vorhanden sein.
- (3) Auf Antrag und gegen Unterzeichnung einer Erklärung gegenüber der Stadt, können
- a) mehrere Haushalte mit insgesamt höchstens vier Personen zusammen ein 80-Liter Restmüllgefäß benutzen,
  - b) mindestens 13 Haushalte mit insgesamt höchstens 52 Personen zusammen ein 1.100-Liter Restmüllgefäß benutzen,
  - c) mehrere Haushalte zusammen ein 80-Liter-Biomüllgefäß benutzen
  - d) mehrere Haushalte zusammen ein 240-Liter-Biomüllgefäß benutzen.
  - e) im von der Stadt zu überprüfenden Einzelfall auch andere Zusammenschlüsse von Haushalten zugelassen werden.
- (4) Die Stadt selbst oder beauftragte Dritte beschaffen die Abfallgefäße und stellen sie den Benutzern zur Verfügung. Die Abfallgefäße bleiben im Eigentum des Beschaffers. Sie sind von den Anschlusspflichtigen in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.
- (5) Die Müllgefäße sind mit einem elektronischen Datenchip ausgerüstet. In diesem ist lediglich die Behälternummer des Abfallgefäßes gespeichert. Ist der Datenchip zerstört oder defekt wird das Müllgefäß nicht entleert. Im Falle eines zerstörten oder defekten Datenchips ist dies vom Anschlusspflichtigen umgehend der Stadt anzuzeigen.
- (6) Die Restmüllgefäße können verschlossen werden und zwar durch
- a) ein Systemschloss, welches beim Beschaffer der Abfallgefäße i.S.d. Abs. 4 käuflich erworben werden kann,
  - b) ein eigenes, geeignetes Verschlusssystem.
- Im Falle des Buchst. b) hat der Anschlusspflichtige dafür zu sorgen, dass beim Zeitpunkt der Abfuhr das Restmüllgefäß geöffnet ist. Ansonsten kann keine Leerung des Gefäßes erfolgen.
- (7) Die Biomüllgefäße können durch ein eigenes, geeignetes Verschlusssystem verschlossen werden. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass beim Zeitpunkt der Abfuhr das Biomüllgefäß geöffnet ist. Ansonsten kann keine Leerung des Gefäßes erfolgen.
- (8) Als Müllsäcke nach Abs.1 Nr. 2 dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Große Kreisstadt Wangen im Allgäu“ verwendet werden, die bei der Stadt erworben werden können.

### **§ 13**

#### **Abfuhr des Sperrmülls**

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) wird getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.
- (2) Jeder Haushalt hat die Möglichkeit an zwei Abfuhrterminen im Jahr teilzunehmen. Dafür hat der Anschlusspflichtige die Art und Menge des Sperrmülls auf einer bei der Stadt erhältlichen Sperrmüllkarte anzumelden. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig von der Stadt bekanntgegeben.

- (3) Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 11 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 14 Durchsuchen der Abfälle und Eigentumsübertragung**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder eine sonstige Sammeleinrichtung Eigentum der Stadt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

#### **§ 16 Auskunftspflicht und Nachschaurecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle öffentlichen Abfallbeseitigung betreffenden Fragen - insbesondere über die Grundlagen zur Gebührenberechnung – Auskunft zu geben.
- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

## **II. Benutzungsgebühren**



**§ 17**

**Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die öffentliche Abfallabfuhr einschließlich der Sperrmüllabfuhr und Gartenabfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Abgaben ein, die die Stadt an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.

**§ 18**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

**§ 19**

**Schätzung**

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

**§ 20**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll und Restmüllähnlichem Gewerbemüll setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung eines jeden Restmüllgefäßes erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Grundgebühr erhobenen Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert oder gehen die Daten verloren und lassen sie sich nicht mehr durch die technischen Möglichkeiten rekonstruieren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der vier vorhergegangenen Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt.
- (4) Für die Entsorgung des Biomülls wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die ausschließlich aus der Gewichtsgebühr besteht; Grundlage ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert oder gehen die Daten verloren und lassen sie sich nicht mehr durch die technischen Möglichkeiten rekonstruieren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der vier vorhergegangenen Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt.
- (5) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus betrieblichen Gründen, nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zusätzlich ein Zuschlag nach § 21 Abs. 4 zu entrichten.
- (6) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach Maßgabe der § 21 Abs. 6 erhoben.

**§ 21**

**Höhe der Gebühren**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Grundgebühr beträgt jährlich   |          |
|     | 1. a) für ein 80-Liter Restmüllgefäß   | 66,00 €  |
|     | b) sowie im Falle der Mitbenutzung durch weitere Haushalte gemäß § 12 (3) Ziffer a für jeden weiteren Haushalt zusätzlich  | 48,00 €  |
|     | 2. für ein 1.100-Liter Restmüllgefäß   | 420,00 € |
| (2) | Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll oder restmüllähnlichem Gewerbemüll   | 0,34 €   |
| (3) | Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Biomüll   | 0,26 €   |
| (4) | Die Gebühr für die Abfuhr eines zugelassenen Müllsackes beträgt  | 14,00 €  |
| (5) | 1. Die Pauschalgebühr bei Leerungen von weniger als 5 Kilogramm Abfall beträgt beim Restmüll   | 1,02 €   |
|     | 2. Die Pauschalgebühr bei Leerungen von weniger als 5 Kilogramm Abfall beträgt beim Biomüll  | 0,78 €   |
| (6) | Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne des § 20 Abs. 6 dieser Satzung sowie für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Hinzu kommen Kosten für die Beseitigung der Abfälle. |          |

**§ 22**

**Festsetzung, Entstehen, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei den Grundgebühren entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr). Endet die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Verpflichtung. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Kalendermonats in der die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 entsteht. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Gewichtsgebühr nach den §§ 20 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 21 Abs. 2 und 3 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeuges.
- (4) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Für die

Grundgebühr ist bei jeder Vorauszahlung ein Viertel der jährlichen Grundgebühr, für die Gewichtsgebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Jahresmüllmenge zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird die voraussichtliche Jahresmüllmenge geschätzt.

- (5) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleistete Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleistete Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Vorauszahlungen für die ersten drei Kalendervierteljahre werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Kalendervierteljahr wird zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühren für die Benutzung von Müllsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (8) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,00 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 23**

#### **Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
  2. der Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt;
  3. als Verpflichteter entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 9 Abs. 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
  4. entgegen § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4, auch nach § 13 Abs. 3 und 4 Müllgefäße oder Sperrmüll nicht in vorgeschriebener Weise bereitstellt;
  5. entgegen § 10 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise oder zur vorgeschriebenen Zeit bereitstellt oder anliefert;

6. als Verpflichteter entgegen den Regelungen des § 12 Abfallgefäße nicht oder nicht in vorgeschriebener Zahl oder Form benützt;
7. nach § 12 Abs. 5 einen zerstörten oder defekten Datenchip an einem Müllgefäß nicht umgehend der Stadt anzeigt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
9. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 16 Abs. 1 nicht, nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 16 Abs. 2 den Zutritt verwehrt;

**§ 25  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) in der Fassung vom 7. Dezember 1992 außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.11.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.11.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.10.2017 tritt am 19.10.2017 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	19.10.1998		29.10.1998
<b>Änderung</b>	30.10.2000		14.11.2000
<b>Änderung</b>	26.11.2001		06.12.2001
<b>Änderung</b>	30.09.2002		12.10.2002
<b>Änderung</b>	24.11.2003	275	28.11.2003
<b>Änderung</b>	07.11.2005	269	21.11.2005
<b>Änderung</b>	22.01.2007	25	31.01.2005
<b>Änderung</b>	05.11.2007	263	14.11.2007
<b>Änderung</b>	02.11.2009	261	11.11.2009
<b>Änderung</b>	15.12.2014		20.12.2014
<b>Änderung</b>	14.12.2015		22.12.2015
<b>Änderung</b>	09.10.2017		18.10.2017
<b>Änderung</b>	09.12.2019		16.12.2019